



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis  
Gemeinde Hemhofen  
Herrn. 1. Bürgermeister Nagel  
o. V. i. A.  
Blumenstraße 25  
91334 Hemhofen

## Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese

Ansprechpartner/-in: Fr. Bauer

Am besten erreichbar:

Zimmer: 205

Telefon: 09193 20- 1712

Telefax: 09193 20-49 1712

E-Mail: [angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de](mailto:angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de)

Unser Zeichen: 40 6410

Höchstadt, 05.03.2025

## Vollzug der Wassergesetze;

### Abwasseranlage der Gemeinde Hemhofen:

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich des Kindergartens „Hand in Hand“ und aus dem Bereich des neuen Rathauses Hemhofen in den Eulenbach/Hirtenbachgraben; Landkreis Erlangen-Höchstadt

## Anlagen

- 1 Ordner Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Baubeginnsanzeige
- 1 Baufertigstellungsanzeige

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

## B e s c h e i d

### 1. Gehobene Erlaubnis

#### 1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

Der Gemeinde Hemhofen, Antragsteller (Betreiber), wird die widerrufliche, gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Bereich des Kindergartens „Hand in Hand“ und aus dem Bereich des neuen Rathauses Hemhofen in den Eulenbach/Hirtenbachgraben (Gewässer III. Ordnung) erteilt.

**Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle**  
Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr  
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr nur mit Termin  
zusätzl. Do. 14:00–18:00 Uhr nur mit Termin  
**Ausländerwesen**  
Mo. 07:30–12:00 Uhr  
Di. 14:00–16:00 Uhr  
Mi. nur nach vorheriger Terminvereinbarung  
Do. 14:00–17:30 Uhr  
Fr. 07:30–12:00 Uhr  
**Alle anderen Bereiche**  
nur nach vorheriger Terminvereinbarung

**Landratsamt Erlangen-Höchstadt**  
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen  
Vermittlung: 09131 803-1000  
Telefax: 09131 803-491000  
**Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch**  
Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch  
Vermittlung: 09193 20-1001  
Telefax: 09193 20-491001  
**E-Mail:** [poststelle@erlangen-hoechstadt.de](mailto:poststelle@erlangen-hoechstadt.de)  
**Internet:** [www.erlangen-hoechstadt.de](http://www.erlangen-hoechstadt.de)



**Bankverbindungen**  
Stadt- und Kreissparkasse  
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach  
**IBAN** DE38 7635 0000 0000 0182 29  
**BIC** BYLADEM1ERH  
VR Bank Metropolregion Nürnberg eG  
**IBAN** DE54 7606 9559 0000 0679 03  
**BIC** GENODEF1NEA  
**Gläubiger-ID** DE90ZZZ00000040253  
**Umsatzsteuer-ID** DE336513878



## 1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück der Gemarkung Hemhofen Fl.-Nr. 302 in den dort verrohrten Eulenbach.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32):  
Ostwert: 639705,868; Nordwert: 5505673,565.

## 1.3 Plan

Grundlage für die nachfolgende wasserrechtliche Gestattung ist der Plan des Ingenieurbüros Miller, Nürnberg, vom 29.02.2024 mit Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 25.09.2024.

Die Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

Eine Übersicht der Unterlagen ist im Ordner der Antragsunterlagen als Unterlagenverzeichnis enthalten.

## 1.4 Beschreibung der Anlage

Das Gemeindegrundstück Fl.Nr. 302 östlich der Blumenstraße ist bereits mit einem Kindergarten bebaut, der im Trennsystem entwässert wird. In diesem Grundstück soll zudem das neue Rathaus der Gemeinde Hemhofen errichtet werden. Die Entwässerung des neuen Rathauses soll ebenfalls im Trennsystem erfolgen.

Die Einleitungsstelle EIN01 liegt am Westrand des Grundstückes Fl.Nr. 302. Der Eulenbach wird nach Querung der Hauptstraße, der Staatsstraße St 2259, als Hirtenbachgraben bezeichnet. Das neue Rathaus wird an den bestehenden Regenwasserkanal DN400 bei Schacht R09 angeschlossen. Der Regenwasserkanal ist bei Schacht BLS150 an die Verrohrung des Eulenbaches angeschlossen. Aufgrund dieses geringen Abstandes und der Einleitung in das gleiche Bauteil, die Verrohrung des Eulenbaches, werden die beiden Einleitungen als eine Einleitung EIN01 für das Gewässer beim Schacht BLS150 zusammengefasst.

Die befestigte Hoffläche vor dem Kindergarten mit 0,0316 ha und die vorgesehene Hoffläche hinter dem neuen Rathaus mit 0,0133 ha entwässern direkt in die angrenzenden Grünflächen. Diese Flächen werden in den emissionsbezogenen Nachweisen nicht berücksichtigt.

Der bestehende Parkplatz des Kindergartens in der südwestlichen Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 302 entwässert in den Mischwasserkanal in der Blumenstraße. Die Blumenstraße selbst entwässert ebenfalls in diesen Mischwasserkanal. Diese Flächen werden in den Nachweisen berücksichtigt.

## Angaben zur Einleitungssituation

<b>Benutztes Gewässer</b>	Eulenbach/Hirtenbachgaben
<b>Gewässerordnung</b>	III
<b>Gewässerfolge</b>	Eulenbach/Hirtenbachgraben - Hirtenbach – MDK - Regnitz - Main
<b>Gewässereinstufung</b>	Kleiner Flachlandbach
<b>Einzugsgebiet A<sub>EO</sub> (km<sup>2</sup>)</b>	0,07
<b>Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m<sup>3</sup>/s)</b>	0,001
<b>Mittelwasserabfluss MQ (m<sup>3</sup>/s)</b>	0,0004
<b>1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m<sup>3</sup>/s)</b>	0,09

### 1.5 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum **31.03.2045** befristet.

### 1.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

#### 1.6.1 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 0,1577 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

<b>Bezeichnung der Einleitung</b>	<b>Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Q<sub>dr</sub> (l/s)</b>	<b>Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m<sup>3</sup>)</b>	<b>Max. zulässiger Einleitungsabfluss Q<sub>dr,max</sub> (l/s)</b>	<b>Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)</b>
EIN01	2,4	28	16	0,5

## 1.6.2 **Betrieb und Unterhaltung**

### **Personal**

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

### **Eigenüberwachung**

Das Verrohrungsbauwerk ist inklusive der Schächte, sowie dem Zu- und Ablauf, 1 mal jährlich einer eingehenden Sichtprüfung zu unterziehen.

## 1.6.3 **Anzeige- und Informationspflichten**

### **Wesentliche Änderungen**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sind, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, unverzüglich dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

### **Baubeginn und Bauvollendung**

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

### **Bauabnahme**

Vor Inbetriebnahme ist gem. Art. 61 BayWG dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

## 1.6.4 **Unterhaltung und Ausbau des Gewässers**

Der Betreiber hat den Zulauf zur Verrohrung bis 5 m oberhalb zu sichern und zu unterhalten. Der Einspülbereich der Verrohrung in den Hirtenbachgraben ist bis 10 m unterhalb zu sichern und zu unterhalten.

## 1.7 **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

## 1.8 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Bescheid.

## 2. Kostenentscheidung

2.1 Die Gemeinde Hemhofen hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 EUR festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 546,00 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg angefallen.

### Gründe:

#### 1. Sachverhalt

Die Gemeinde Hemhofen beantragte beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 07.05.2024, eingegangen am 13.05.2024, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich des Kindergartens „Hand in Hand“ und aus dem Bereich des Neuen Rathauses in den Eulenbach/Hirtenbachgraben.

Zu dem Vorhaben wurden das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, die Untere Naturschutzbehörde und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken gehört. Einwände gegen die geplante Maßnahme wurden nicht erhoben, soweit die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die Planunterlagen wurden gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG für einen Monat bei der Gemeinde Hemhofen und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wurde gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht. Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

#### 2. Rechtliche Würdigung

##### 2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlage

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für die Erteilung der Erlaubnis örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) zuständig.

##### 2.2 Benutzungen, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Eulenbach/Hirtenbachgraben (Gewässer III. Ordnung) stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, für die nach §§ 8 und 10 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Es wurde ein Öffentlichkeitsverfahren gemäß Art. 73 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchgeführt. Während der Auslegung sind keine Einwendungen eingegangen.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfüllt sind, war diese zu erteilen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter den genannten Voraussetzungen keine Bedenken.

### 2.3 Befristung

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

## 2.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, beruhen auf § 13 Abs. 1 und Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

## 2.5 Auflagenvorbehalt

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

## 2.6 Begründung zur Abwasserabgabe (Niederschlagswasser)

Für das Einleiten von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Bescheid.

## 2.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 6 und 10 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz-).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Nach Art. 4 Satz 2 KG ist die Gemeinde Hemhofen nicht von der Zahlung der Kosten befreit.

## Hinweise

1. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen. Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Betreiber und dem Grundeigentümer vorbehalten.
3. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Müller  
Abteilungsleiterin



**In Abdruck**

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg  
Allersberger Straße 17/19  
90461 Nürnberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorstehenden Abdruck übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Gutachten vom 25.09.2024, Az.: 4.3-4536-ERH 6-23865/2024.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

**In Abdruck**

Bezirk Mittelfranken  
Fachberatung für das Fischereiwesen  
Herrn Wilhelm Baier  
Maiacher Str. 60 d  
90441 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Baier,

vorstehenden Abdruck übersenden mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Stellungnahme vom 03.03.2025 und Telefonat am 05.03.2025.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

**In Abdruck**

zum Wasserbuchakt und Niederschlagswasserabgabeakt